

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Zweck

1. Der Verein führt den Namen

"Förderverein Alte Synagoge in Einbeck e.V."

2. Zweck des Vereins ist Erhaltung und denkmalpflegerische Gestaltung der alten Synagoge in Einbeck in der Baustraße und die Zuführung zu einer Nutzung im Sinne des Vereinszwecks. Ferner die Erforschung und Würdigung jüdischen Lebens in Einbeck und Umgebung sowie die Förderung des jüdisch-christlichen Dialoges und kultureller Aktivitäten als Zeichen der Versöhnung über kulturelle und religiöse Grenzen hinaus.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

4. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er Grundstücke, Immobilien, Verkehrsmittel etc. erwerben, pachten oder mieten oder beleihen und sich an bestehenden Vereinen und Einrichtungen des vorgenannten Zweckes beteiligen. Kooperationen insbesondere mit dem Einbecker Geschichtsverein e.V. werden angestrebt.

5. Er hat seinen Sitz in Einbeck und ist beim Amtsgericht Einbeck* im Vereinsregister eingetragen.

(* von Amts wegen geändert, jetzt Amtsgericht Göttingen)

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

2. Mitglieder zahlen den Mitgliedsbeitrag, den die Mitgliederversammlung festlegt.

3. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch gegen den Verein bzw. auf Vereinsvermögen oder Teile davon.

4. Mitglieder anerkennen und unterstützen den Zweck des Vereins und seiner Arbeit.

5. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt; der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich, er ist bei einem Mitglied des Vorstandes schriftlich zu erklären.

§ 3 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- Beisitzer,
- Arbeitsgruppen

1. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen eingeschriebenen Mitgliedern.

Sie tritt einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung zusammen, außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf einberufen; hierzu wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstage schriftlich eingeladen.

Der Vorsitzende bzw. ein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Sie hat die Aufgabe,

den geschäftsführenden Vorstand und zwei Kassenprüfer zu wählen, den Haushalt zu genehmigen, den Bericht des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen zu nehmen und dem Vorstand Entlastung zu erteilen,

Berichte aus den Arbeitsgruppen zu hören,
den Mitgliedsbeitrag festzusetzen,
über Immobilienerwerb oder -veräußerung zu beschließen,
Satzungsänderungen zu beraten und zu beschließen und
die Auflösung des Vereines.

Bei Auflösung oder Satzungsänderung bedarf es der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder, ansonsten gilt einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über die Beratungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen und nach deren Annahme vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

2. Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der /dem Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, der/dem SchriftführerIn, und der/dem KassenverwalterIn. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins auf der Grundlage der Vereinssatzung nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze und Verordnungen. Er kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben und Arbeitsgruppen berufen.

Der Verein wird durch den 1. oder 2. Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich in Gemeinschaft vertreten.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder gilt auf jeweils vier Jahre. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

Sofern infolge einer gesetzlichen Bestimmung oder als Auflage einer Behörde eine Satzungsänderung erforderlich ist, ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB befugt, diese Satzungsänderung zu beschließen.

Bei eiligen Entscheidungen hat der Vorstand Handlungsvollmacht, die nachträgliche Genehmigung der Mitgliederversammlung ist einzuholen.

3. Beisitzer

Aus den Reihen der Mitglieder werden drei Beisitzer gewählt, die den Vorstand bei seiner Arbeit unterstützen und regelmäßig an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

Die Beisitzer werden für die Dauer von vier Jahren gewählt.

4. Arbeitsgruppen

Zur Erfüllung einzelner Arbeitsaufgaben beruft der Vorstand Arbeitsgruppen. Jede Arbeitsgruppe protokolliert ihre Arbeit und benennt aus ihrer Mitte einen Sprecher, der ständigen Kontakt zum Vorstand hält.

§ 4 Finanzierung

Die Mittel zur Durchführung der Aufgaben werden aufgebracht durch :
Mitgliedsbeiträge, Spenden und Stiftungen, Zuwendungen der öffentlichen Hand und sonstige Einnahmen.

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind und durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder des Vorstandes und der Arbeitsgruppen nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Aufwendungen können erstattet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Über Einnahmen und Ausgaben ist der Mitgliederversammlung Rechnung zu legen.

§ 5 Auflösung

Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes hat der Vorstand die Aufgabe der Abwicklung.

Die Auflösung kann nur erfolgen, wenn diese von 2/3 der Mitglieder beschlossen wird.

Etwaiges Vermögen fällt dem Einbecker Geschichtsverein e.V. zu, mit der Auflage, es für seine satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden.

Einbeck, den 19.03.2009